



Information über Hinterbliebenenleistungen

Abfertigung und Abfindung

Stand Jänner 2026 – Pensionsversicherung



Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel

© Marion Carniel



Obmann
Mag. Dr. Eckehard Quin

© Andi Bruckner

Impressum

Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien

Bild Cover: © AJ_Watt/E+ via Getty Images

Auflage: 01/2026, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Guten Tag!

Diese Broschüre enthält die wichtigsten Informationen rund um das Thema Witwen-/Witwer-/Waisenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

So können Sie sich einen Überblick verschaffen und finden Antworten auf eventuelle Fragen.

Natürlich stehen wir Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Sie finden alle Kontaktdaten auf Seite 21.

Ihre
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Inhaltsverzeichnis

Die Witwen-/Witwerpension – Die Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner *).....	5
Eintritt des Versicherungsfalles und Pensionsstichtag	5
Die Wartezeit (Mindestversicherungszeit)	6
Antrag und Pensionsbeginn	7
Auszahlung der Pension	8
Pensionsanpassung	8
Sonderzahlungen	9
Befristete Pension	9
Höhe der Witwen-/Witwerpension.....	11
Witwen-/Witwerpension für Geschiedene.....	14
Erlöschen des Anspruchs, Abfertigung und Wiederaufleben	15
Die Waisenpension	16
Antrag und Pensionsbeginn	16
Kindeseigenschaft	17
Schul- und Berufsausbildung	18
Erwerbsunfähigkeit	18
Höhe der Waisenpension.....	18
Abfindung	19
Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.....	21

Die Wartezeit (Mindestversicherungszeit)

- Diese Voraussetzung für eine Witwen-/Witwerpension ist gegeben, wenn unabhängig vom Lebensalter der Verstorbenen oder des Verstorbenen
 - » mindestens **180 Beitragsmonate***) der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung **oder**
 - » mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 01. Jänner 1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerung am Pensionsstichtag vorliegen.

**) Als Beitragsmonate zählen auch pro Kind bis zu 24 Monate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, sofern Zeiten der Kindererziehung vorliegen.*

Die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) ist auch dann erfüllt,

- » wenn der Versicherungsfall vor der Vollendung des 27. Lebensjahres der Versicherten oder des Versicherten eingetreten ist und bis zu diesem Zeitpunkt mindestens **6 Versicherungsmonate** vorliegen, die nicht auf einer Selbstversicherung gemäß § 16 a ASVG (Selbstversicherung in der Pensionsversicherung) beruhen.
- Eine andere Möglichkeit, die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) zu erfüllen, ist vom Alter der Verstorbenen oder des Verstorbenen zum Pensionsstichtag abhängig:
 - » Liegt der Stichtag **vor dem 50. Lebensjahr**, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn **60 Versicherungsmonate** in den letzten 120 Kalendermonaten („Rahmenzeit“) vorliegen.
 - » Bei einem Stichtag **nach dem 50. Lebensjahr** ist **zusätzlich** zu den vorgenannten 60 Monaten für jeden Lebensmonat über 50 ein weiterer Versicherungsmonat erforderlich.

Die Rahmenzeit umfasst doppelt so viele Kalendermonate wie Versicherungsmonate vorliegen müssen. Höchstens werden aber 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten verlangt.

**Beispiel:**

Die verstorbene Versicherte oder der verstorbene Versicherte war am Stichtag 53 Jahre alt. Für die Wartezeit müssen mindestens **96 Versicherungsmonate** (60 plus 36 für die drei Lebensjahre über 50) **in den letzten 192 Kalendermonaten** (120 plus 72) vorliegen.

- Für die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) sind anrechenbare Zeiten eines Schul-/Studien- bzw. Ausbildungsbesuches auf jeden Fall zu berücksichtigen.
- In **Sonderfällen** (wenn der Tod Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Wehrdienstbeschädigung ist) **entfällt die Wartezeit (Mindestversicherungszeit)**.



Hatte die Verstorbene oder der Verstorbene bis zum Tod bereits Anspruch auf eine Pension, gilt die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) jedenfalls als erfüllt.

Antrag und Pensionsbeginn

- Die **Antragstellung** ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Witwen-/Witwerpension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formblatt ist dann nachzureichen.
- Der **Pensionsbeginn** ist vom Antragstag abhängig. Wird der Antrag **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod der Versicherten oder des Versicherten gestellt, beginnt die Witwen-/Witwerpension mit dem **Tag nach dem Todestag**.

Bei einer späteren Antragstellung ist der **Antragstag** zugleich der Pensionsbeginn.

AUSNAHME

! Ist die anspruchsberechtigte Person bei Ablauf der obengenannten Frist in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt, so endet die Frist mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit.

Auszahlung der Pension

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt **im Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats.

Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird Ihnen die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist. Solange Sie in Österreich wohnhaft sind, erfolgt die Anweisung Ihrer Pension grundsätzlich bargeldlos **auf ein Konto** bei einem österreichischen Geldinstitut Ihrer Wahl. Eine Barauszahlung wird nur über Ihren ausdrücklichen Wunsch durchgeführt.

Pensionsanpassung

Die **erstmalige Pensionsanpassung** erfolgt für Pensionen, deren Stichtag im Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres liegt, **ab 01. Jänner** mit 50% des gesetzlich festgelegten Anpassungsfaktors.

Für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenleistungen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, ist der Stichtag dieser Leistung maßgebend.

Beispiele

- Stichtag einer zuerkannten Versichertenleistung **im Jahr 2024**

Stichtag der Hinterbliebenenleistung unerheblich

Anpassung erfolgt mit **100% des Erhöhungsbetrages**

- Stichtag einer zuerkannten Versichertenleistung **im Jahr 2025**

Stichtag der Hinterbliebenenleistung **im Jahr 2025**

Anpassung erfolgt ab 01. Jänner 2026 mit **50% des Erhöhungsbetrages**



Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025 vom 30. Juni 2025) wurde für die erstmalige Anpassung eine Anpassungsverzögerung mit einer einheitlichen, vom Kalendermonat des Stichtags der Leistung unabhängigen Aliquotierung des Erhöhungsbetrages vorgesehen.

Sonderzahlungen

Pensionistinnen und Pensionisten, die in den Monaten **April bzw. Oktober** Anspruch auf Pension haben, erhalten je eine Sonderzahlung.

Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Bei Hinterbliebenenleistungen, die aus einer Pensionsleistung abgeleitet sind, gelten auch Kalendermonate des Bezuges dieser Pensionsleistung als Kalendermonate mit Pensionsbezug.

Wird neben dem Pensionsbezug ein Pflegegeld ausbezahlt, so gebührt das Pflegegeld **zwölfmal jährlich** (keine Sonderzahlung) ohne Abzüge.

Befristete Pension

Die Witwen-/Witwerpension gebührt ab Pensionsbeginn bis zum Ablauf von **30 Kalendermonaten** nach dem Sterbemonat des Ehepartners oder der Ehepartnerin (eine verspätete Antragstellung verkürzt daher die Anspruchsdauer), wenn

- die **Witwe oder der Witwer** beim Tod das **35. Lebensjahr noch nicht vollendet** und die Ehe nicht mindestens **zehn Jahre** gedauert hat oder

- die **Witwe oder der Witwer** beim Tod das **35. Lebensjahr** bereits vollendet hat, der Versicherte oder die Versicherte aber im Zeitpunkt der Eheschließung einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Eigenpension hatte, es wäre denn, dass
 - » die Ehe mindestens **drei Jahre** gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten **nicht mehr als 20 Jahre** betragen hat oder
 - » die Ehe mindestens **fünf Jahre** gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten **nicht mehr als 25 Jahre** betragen hat oder
 - » die Ehe mindestens **zehn Jahre** gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten **mehr als 25 Jahre** betragen hat oder
- die **Witwe oder der Witwer** beim Tod das **35. Lebensjahr** bereits vollendet hat und der Versicherte oder die Versicherte im Zeitpunkt der Eheschließung bereits das 65. (Mann) oder 60. (Frau) Lebensjahr überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Eigenpension hatte, es wäre denn, dass die Ehe **zwei Jahre** gedauert hat.

Die Leistung gebührt jedoch ohne zeitliche Befristung, **wenn**

- in der Ehe ein Kind geboren wurde,
- vor der Eheschließung ein gemeinsames Kind geboren wurde,
- die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte,
- zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners oder der Ehepartnerin dem Haushalt der Witwe oder des Witwers ein Kind des Verstorbenen oder der Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat,
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Pensionsanspruch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

Ist die **Witwe oder der Witwer** bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall einer Weitergewährung beantragt, gebührt die Witwen-/Witwerpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Höhe der Witwen-/Witwerpension

- Die Witwen-/Witwerpension leitet sich vom Leistungsanspruch ab, den der verstorbene Versicherte oder die verstorbene Versicherte selbst erworben hat und kann zwischen Null und 60% der Versichertenleistung betragen.
- Für die tatsächliche Höhe sind zwei Berechnungsschritte erforderlich:

Berechnungsschritt 1

Zuerst ist der individuelle „Basisprozentsatz“ zu ermitteln, der sich **grund-sätzlich** aus dem Verhältnis zwischen dem Einkommen **des Verstorbenen oder der Verstorbenen und der Witwe oder dem Witwer in den letzten zwei Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes, jeweils geteilt durch 24, ergibt.

AUSNAHME

Ist es für **die Witwe oder den Witwer** günstiger, ist das Einkommen **des Verstorbenen oder der Verstorbenen in den letzten vier Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes, geteilt durch **48**, heranzuziehen.

Dies kommt dann zum Tragen, wenn eine Verminderung des Einkommens der verstorbenen Versicherten oder des verstorbenen Versicherten in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurück zu führen ist oder in dieser Zeit die unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde.

Ermittlung des Basisprozentsatzes

Der für die Bemessung der **Witwen-/Witwerpension** zu berücksichtigende Basisprozentsatz wird wie folgt ermittelt:

Die Formel für die Berechnung des Basisprozentsatzes lautet:

$$70 - \left\{ 30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der/des Hinterbliebenen *)}}{\text{Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen **)}} \right\}$$

*) Als Berechnungsgrundlage **der Witwe oder des Witwers** gilt das Bruttoeinkommen (inklusive allfälliger Sonderzahlungen) in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes, geteilt durch 24.

) Als Berechnungsgrundlage **des verstorbenen Versicherten odes der verstorbenen Versicherten gilt das Bruttoeinkommen (inklusive allfälliger Sonderzahlungen) in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes, geteilt durch 24, bzw. in den letzten vier Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes, geteilt durch 48 (sofern günstiger).

Das Ergebnis zeigt den Prozentsatz der Hinterbliebenenpension, der jedoch **nicht mehr als 60%** betragen darf.

Beispiel:

Das Einkommen einer Frau in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Todeszeitpunkt beträgt EUR 21.800,00; das Einkommen des Ehepartners beläuft sich auf EUR 30.000,00. Beide Einkommen sind durch **24** zu dividieren.

- Der Anspruch der Frau würde – falls der Mann stirbt – **48,20%** der Pension des Mannes betragen:

$$70 - \left\{ 30 \times \frac{908,33}{1.250,00} \right\} = \underline{\underline{48,20}}$$

- b. Im ungekehrten Fall – würde die Frau zuerst sterben – ergäbe sich ein Anspruch des Witwers im Ausmaß von **28,72%** der Pension der Frau.

$$70 - \left\{ 30 \times \frac{1.250,00}{908,33} \right\} = \underline{\underline{28,72}}$$

Berechnungsschritt 2

Beträgt der Basisprozentsatz weniger als 60, so ist eine Erhöhung des Prozentsatzes bis auf maximal 60 möglich.

- Bezieht **die Witwe oder der Witwer** kein sonstiges Einkommen, so wird die Pension jedenfalls auf 60% der Versichertenleistung erhöht.
- Verfügt **die Witwe oder der Witwer** über sonstige Einkünfte und erreicht die Summe aus **Witwen/Witwerpension und eigenem Einkommen** nicht den Betrag von EUR 2.616,70 monatlich (Wert 2026), so ist der Prozentsatz soweit zu erhöhen, dass einerseits die Summe den genannten Betrag nicht übersteigt und andererseits das Höchstausmaß von 60% der Pension **des Verstorbenen oder der Verstorbenen** nicht überschritten wird.

Da im Berechnungsschritt 2 die momentane Einkommenssituation berücksichtigt wird, kann bei schwankenden Erwerbseinkommen eine monatliche Änderung des Auszahlungsbetrages eintreten.

Die Witwen/Witwerpension wird in solchen Fällen also variieren.

Leistungsobergrenze

Bei Zusammentreffen einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens mit einer Hinterbliebenenpension gibt es eine **Leistungsobergrenze**. Überschreitet die Summe der Einkünfte im Monat **EUR 8.460,00** (unveränderter Wert aus 2012), dann vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreitungsbetrag.

Als Einkommen sind zu berücksichtigen:

- Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (In- und Ausland);
- wiederkehrende Geldleistungen (brutto) aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (z.B. Pension, Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld);
- Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge und ähnliche Pensionsleistungen;
- Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen;
- ausländische Pensionen (mit Ausnahme von Hinterbliebenenleistungen aus dem selben Versicherungsfall);
- Bezüge im Sinne des Beziegegesetzes oder sonstige Funktionsgebühren, wenn sie 49% des Ausgangsbetrages übersteigen;
- Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung.

Witwen-/Witwerpension für Geschiedene

- Die frühere Ehepartnerin oder der frühere Ehepartner aus einer geschiedenen Ehe hat Anspruch auf Witwen-/Witwerpension, wenn der Verstorbene oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes zu **Unterhaltszahlungen** verpflichtet war.
- Auch die tatsächliche Zahlung von Unterhalt ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung begründet einen Pensionsanspruch, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der Unterhalt mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder ihrem Tod geleistet wurde.
- Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen und einer Befristung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Partner aus der aufrechten Ehe.

Die **Höhe der Pension** wird nach den im vorigen Kapitel beschriebenen Grundsätzen berechnet. Sie darf allerdings nicht höher sein als der **Unterhaltsanspruch**.

Diese Begrenzung der Höhe kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, wenn das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält, die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Erlöschen des Anspruchs, Abfertigung und Wiederaufleben

- Bei **Wiederverehelichung** erlischt die Witwen-/Witwerpension mit dem Tag der neuerlichen Eheschließung.

Wenn eine **unbefristete** Witwen-/Witwerpension bezogen wird, gebührt eine **Abfertigung** in Höhe des 35-fachen Monatsbezuges (entspricht zweieinhalb Jahresbezügen).

- Wird die neue Ehe durch Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners oder Scheidung **aufgelöst**, so lebt eine abgefertigte Witwen-/Witwerpension unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf (Antragstellung erforderlich!).

Frühestens ist das zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches möglich.

Die Waisenpension

- So wie die Witwen-/Witwerpension kann auch die Waisenpension nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.
- Zu einer positiven Erledigung des Antrages kommt es jedoch nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Für die Waisenpension sind dies:
 - » der Tod eines Elternteiles (**Eintritt des Versicherungsfalles**),
 - » das Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) der Verstorbenen oder des Verstorbenen zum Pensionsstichtag und
 - » das Vorliegen der Kindeseigenschaft im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).



Informationen über „Eintritt des Versicherungsfalles“ und „Wartezeit (Mindestversicherungszeit)“ finden Sie auf den Seiten 5 bis 7.

Antrag und Pensionsbeginn

- Die **ANTRAGSTELLUNG** ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens.

Für Waisen, die noch nicht volljährig sind, hat der **Vormund** den Antrag zu stellen (in der Regel die Mutter oder der Vater).

- Der **PENSIONSBEGINN** ist vom **Antragstag** abhängig. Die Waisenpension beginnt mit dem **Tag nach dem Todestag** der Mutter oder des Vaters, wenn der Antrag

» von **Waisen**, die bereits **volljährig** und in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt sind, **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod der Versicherten oder des Versicherten gestellt wird;

- » für **minderjährige Waisen** oder in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Waisen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit oder dem Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit gestellt wird.

Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Kindeseigenschaft

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod der Versicherten oder des Versicherten die **Kinder**.

- Als Kinder gelten **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**:
 - » die Kinder und die Wahlkinder der Versicherten oder des Versicherten;
 - » die Stiefkinder, wenn sie mit der Versicherten oder dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben;
- Dabei ist es unerheblich, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht.
 - » sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, oder
 - » das Kind als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland nach den Abschnitten 2 und 4 des Freiwilligengesetzes tätig ist, oder
 - » Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Eine Weitergewährung der Waisenpension **über das 18. Lebensjahr** kann nur über eine neuerliche Antragstellung erfolgen.

Schul- und Berufsausbildung

Die Kindeseigenschaft besteht nach der Vollendung des 18. Lebensjahres
– maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – nur dann, wenn für sie

- entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder
- zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben (Nachweispflicht des Mindeststudienerfolges).

Erwerbsunfähigkeit

Ist ein Kind seit Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig oder tritt die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung ein, so wird die Waisenpension für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit weitergewährt. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.

Höhe der Waisenpension

Die Waisenpension beträgt bei Tod eines Elternteiles **40%** bzw. bei Tod beider Elternteile **60%** der Witwen-/Witwerpension.

- Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren **zwei Pensionen: 60% der Witwenpension und 60% der Witwerpension.**
- Die **Basis** für die Berechnung der Waisenpension bildet **immer eine 60-prozentige** Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Abfindung

- Ist die **Wartezeit (Mindestversicherungszeit)** nicht erfüllt und wurde von der Verstorbenen oder vom Verstorbenen aber mindestens **ein Beitragsmonat** erworben, so gebührt dem Witwer oder der Witwe und zu gleichen Teilen den Kindern anstelle der Pension eine **Abfindung** als einmalige Leistung.
- Wenn die **Wartezeit (Mindestversicherungszeit)** erfüllt ist, aber keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (Witwe, Witwer, Waisen) vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern der Verstorbenen oder des Verstorbenen, wenn sie mit ihr oder ihm in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihr oder ihm erhalten wurden.

Ausmaß der Abfindung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

- Die Abfindung beträgt bei Fällen, in denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen nicht besteht, weil die **Wartezeit nicht erfüllt** ist, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorhanden ist,
 - » **das Sechsfache der Bemessungsgrundlage zum Stichtag bzw.**
 - » **wenn weniger als 6 Versicherungsmonate vorliegen, die Summe dieser Monatsbeitragsgrundlagen.**
- Bei Fällen, in denen die **Wartezeit** zwar **erfüllt** ist, jedoch keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind
 - » **das Dreifache der Bemessungsgrundlage.**

Ausmaß der Abfindung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Diese Bestimmungen gelten für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren und nach dem 31. Dezember 2004 verstorben sind.

- Die Abfindung beträgt bei Fällen, in denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen nicht besteht, weil die **Mindestversicherungszeit nicht erfüllt** ist, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorhanden ist,
 - » **sechs Vierzehntel** jener Bemessungsgrundlage, die bei einem **Arbeitsunfall** zum Stichtag gegolten hätte.
- Bei Fällen, in denen die **Mindestversicherungszeit** zwar **erfüllt** ist, jedoch keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind
 - » **drei Vierzehntel** jener Bemessungsgrundlage, die bei einem **Arbeitsunfall** zum Stichtag gegolten hätte.

Die Abfindungen unterliegen der Lohnsteuerpflicht.

Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Pensionsversicherung

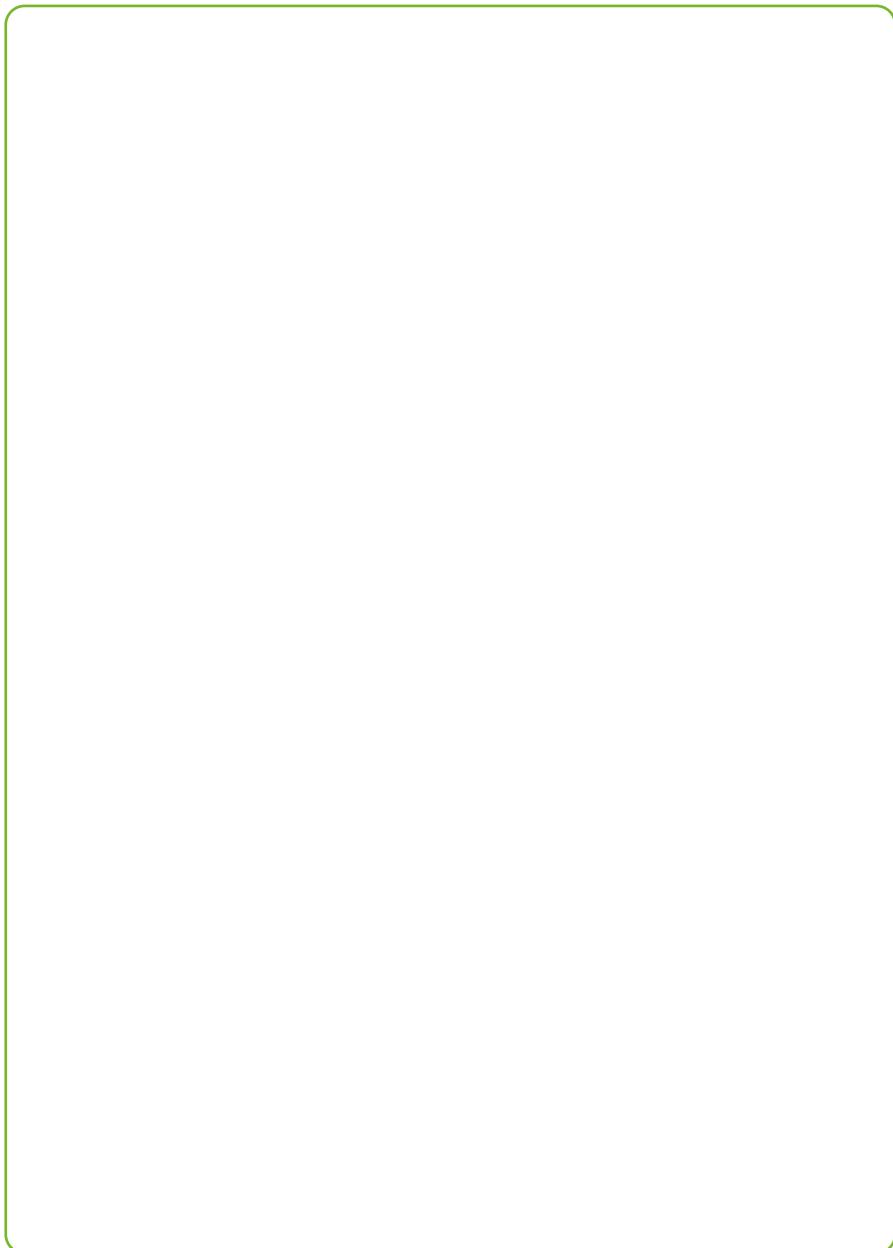
Postanschrift: 1061 Wien
Postfach 70

Für telefonische Auskünfte bzw. für die Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgespräches wenden Sie sich bitte an:

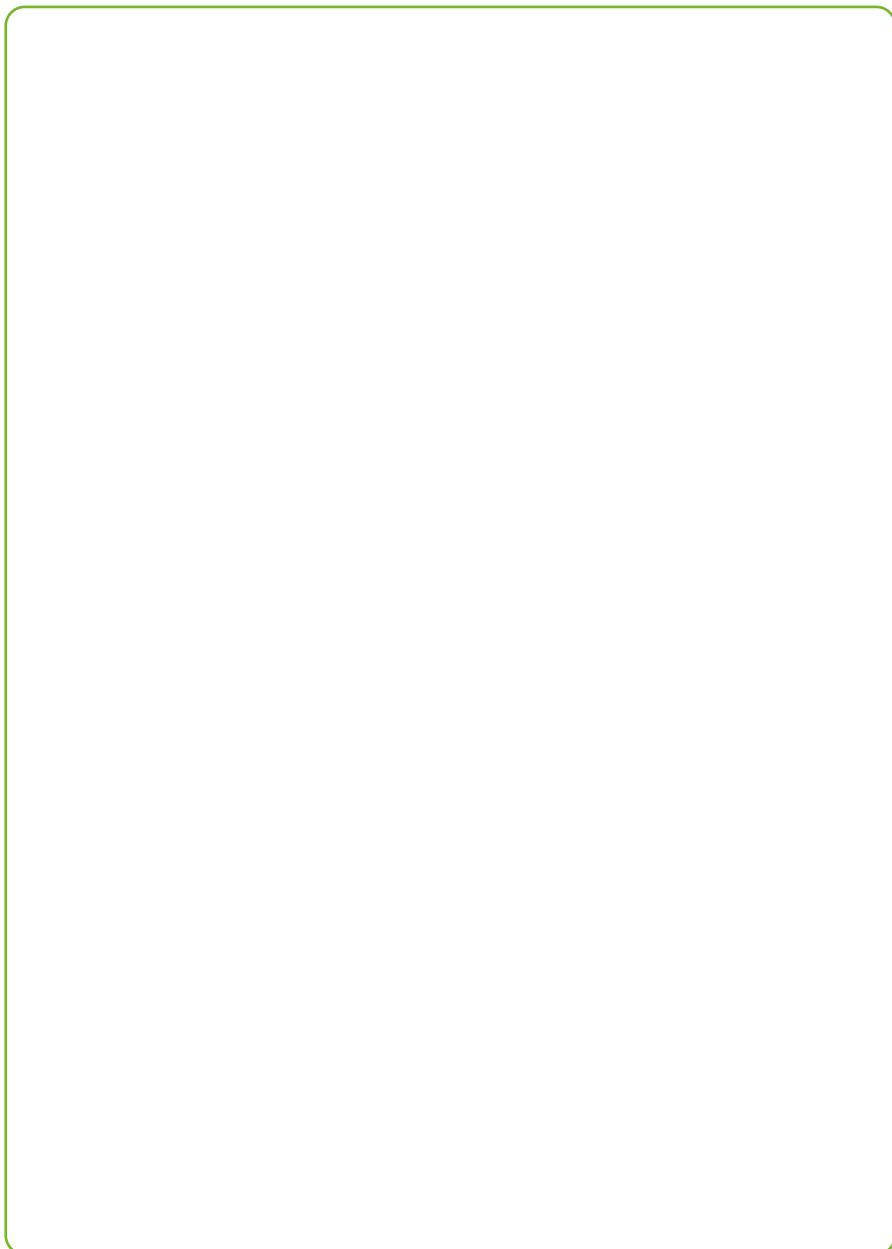
Pensionsversicherung Wien
Telefon: 050405-33302
e-Mail: pensionsversicherung@bvaeb.at

Pensionsversicherung Graz
(knappschaftliche Pensionistinnen und Pensionisten)
Telefon: 050405-33600
e-Mail: pensionsversicherung@bvaeb.at

Notizen



Notizen



Mach's einfach.

Mach's smart.

Mach's papierfrei.

Mach's anders.

Mach's digital mit

Meine bvaeb



auch online unter:
www.meinebvaeb.at

**Informationen zu den Leistungen und Services
der BVAEB erhalten Sie unter:**

 **050405** (österreichweit zu den Servicezeiten)

 **www.bvaeb.at/kontakt**